

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen



**Für Umweltschutz und sichere
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!**

26. Februar 2019

Gegenantrag zur Hauptversammlung des BAYER Konzerns am 26. April 2019

Hiermit zeigen wir an, dass wir zum Punkt 2 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die AktionärInnen auffordern werden, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

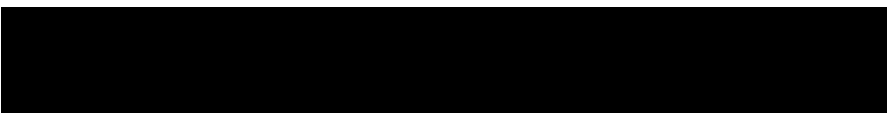
Gegenantrag zu TOP 2: Der Vorstand wird nicht entlastet

Der BAYER-Konzern hat Ende November 2018 die Vernichtung von 12.000 Arbeitsplätzen bekannt gegeben. Mehr als jede zehnte Stelle will er streichen. Kein bundesdeutsches Unternehmen kündigte im letzten Jahr einen derart massiven Job-Abbau an. Im globalen Maßstab kommt die Gesellschaft damit auf den sechsten Rang. Die Verantwortung für dieses Desaster, das im Zusammenhang mit dem MONSANTO-Deal steht, trägt der Vorstand. Daher ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Im Zuge der Übernahme hatte der Vorstandsvorsitzende Werner Baumann noch versprochen: „BAYER wird nach Abschluss der Integration mehrere Tausend Stellen in den USA schaffen“ und entsprechende Zusagen auch für die europäischen Standorte gemacht. Schon 18 Monate später galt das jedoch nicht mehr. Bereits elf Tage nach Vollzug der Transaktion begann nämlich der erste Schadensersatz-Prozess in Sachen „Glyphosat“, der für

weiter auf der **Rückseite >>>**

Beirat



Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG

Postfach 15 04 18
D-40081 Düsseldorf
Deutschland / Germany / Alemania

Fon +49-(0)211-33 39 11
Fax +49-(0)211-26 11 220
eMail info@CBGnetwork.org

EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENODEF1ETK

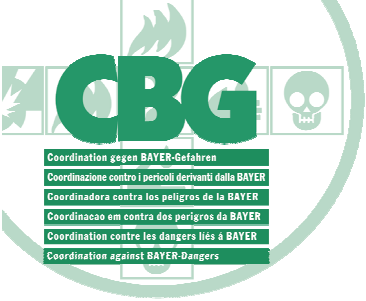
GLS-Bank
IBAN DE88 4306 0967 8016 5330 00
BIC GENODEM1GLS

USt-Id-Nr. DE 121 241 293

facebook/Coordination

YouTube/Bayer-Gefahren

www.CBGnetwork.org



den Global Player mit einer Verurteilung zu einer Strafe in Höhe von 78 Millionen Dollar endete. Sofort stürzte die BAYER-Aktie ab und erholte sich auch in den folgenden Wochen nicht. Darum machten BLACKROCK und andere Großaktionär*innen Druck – und BAYER beugte sich ihm. Der Vorstand kündigte den Abbau von Jobs sowie den Verkauf von Geschäftsteilen an und stellte Aktien-Rückkäufe in Aussicht. Die Tageszeitung *Die Welt* kommentierte das folgendermaßen: „Der Vorfall ist auch deshalb so bezeichnend, weil der Versuch, das Kurs-Desaster zu beenden und die Investoren wieder zu besänftigen, nun geradezu reflexartig auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird.“

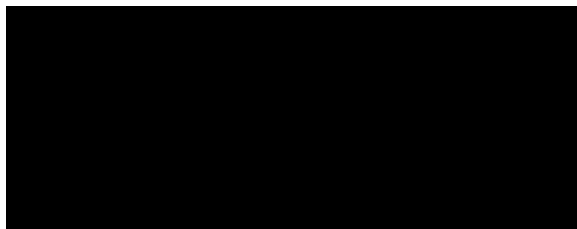
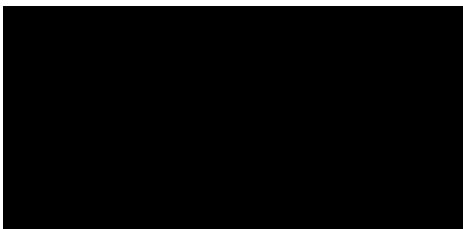
Damit nicht genug, drohen noch weitere drastische Maßnahmen. So mehren sich die Stimmen, die eine Trennung von der Pharma-Sparte verlangen. Eine Bestandsgarantie für die Aktien-Gesellschaft in ihrer jetzigen Form über die nächsten 20 Jahre hinweg mochte der

Vorstandsvorsitzende Werner Baumann der Coordination auf der Hauptversammlung 2018 dann wohlweislich auch nicht geben. „Aufgrund der recht dynamischen Entwicklungen des Marktumfeldes wären verbindliche Festlegungen über 20 Jahre unseriös“, meinte er.

Die Bilanz der MONSANTO-Transaktion fällt also katastrophal aus. BAYER hat beim Kauf des US-Moguls nur auf die Zahlen geschaut, und gerade das hat sich als fatal für das Geschäft erwiesen. Glyphosat steht eben nicht nur für Milliarden-Umsätze, sondern auch für Krebs, Gentechnik und Gefährdung der Artenvielfalt. Das hätte der Vorstand in Rechnung stellen müssen, wie sich spätestens mit den Prozessen gezeigt hat. Da er das unterließ, ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Um Mitteilung des Gegenantrags sowie der Begründung bitten wir gemäß §§ 125, 126 AktG. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Stimmrechte der Coordination gegen BAYER-Gefahren zu übertragen.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e. V.



[REDACTED]

An die
Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen

Per E-Mail an: hv.gegenantraege@bayer.com
Per Fax an: (+49) 214 / 30-26786

Frankfurt, den 12. März 2019

"Bayer-HV am 26.4.2019: Gegen-Antrag nach §§ 126 Absatz 1, AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privataktionär der Bayer Aktiengesellschaft (Depotbestätigung liegt vor) stelle ich hiermit folgenden Antrag nach §§ 126 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2019:

TOP 2: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Es wird beantragt, den im Jahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu verweigern.

Begründung:

Nachdem der nach über zweijähriger 'Schwangerschaft' endlich abgeschlossene Monsanto-Deal binnen drei Monaten zum größten und schnellsten Wertvernichter der DAX-Geschichte wurde, ist es schon kühn, dass der Vorstand seine eigene Entlastung für das Desasterjahr 2018 empfiehlt! Dass er die Entlastung angesichts der uns Aktionäre so heftig beutelnden 30 - 40 Milliarden EUR Kurspleite nicht verdient, ist aber mindestens so deutlich weiteren kapitalen Fehlentwicklungen geschuldet:

- die Fehleinschätzung des Ausmaßes der kartellbedingten Verkäufe von attraktiven Crop Science-Aktiva an die BASF, die das Synergiepotential des Monsanto Deals mal eben um 20 % oder 300 Mio. EUR p.a. verringerten.
- die falsche Einschätzung der jetzt so eklatant gestiegenen Rechtsrisiken aus Glyphosat-Klagen, die die Zahl der Prozessfälle nahezu exponentiell auf heute schon 11.300 zugegebene Klagen steigen ließen und für die im Abschluss 2018 bereits 300 Mio. EUR Rückstellungen gebildet werden mussten.
- die erst im August 2018 selbst eingestandene Unmöglichkeit, aufgrund der vom US Department of Justice Monsanto auferlegten Verbots sich ein doch zwingend erforderliches Bild der so gravierenden Prozessrisiken zu machen.

Hier ist der Vorstand aus wohl falsch verstandenem Abschlussdrang ein mit der 'Business Judgement Rule' unvereinbares Risiko mit schon bisher schlimmem Ausgang eingegangen; auch der Aufsichtsrat hat hier wohl seine Pflichten aus § 116 AktG nicht angemessen erfüllt, da er das offensichtliche

-2-

Unterlassen des Vorstands erst sechs Monate nach Transaktionsabschluss im Dezember 2018 behandelt und dafür einen gutachterlichen 'Persilschein' bestellt hat (Aufsichtsratsbericht S.14).

- Bei der Bewertung der Managementleistung des Vorstands ist auch die nahezu vollständige Verfehlung der von Herrn Baumann im Mai 2016 bei der Vorstellung der (von seinem Vorgänger Dekkers abgelehnten) Monsanto-Akquisition genannten Hauptziele erheblich:
 - die 'Fokussierung auf eine attraktive Branche' sieht nach den kartellbedingten Abgaben wichtiger Einzelbereiche und den dabei für Innovationen auferlegten Informationszwängen an Wettbewerber sowie durch die mindestens 20%-ige Synergie-Einbusse und die so gravierende juristische Problematik deutlich weniger ertragsattraktiv aus.
 - die damals prognostizierten 'Zuwächse im Ergebnis per Bayer Aktie' dürften jetzt fühlbar geringer ausfallen und treten erst weit später als bei Vorstellung der Akquisition in 2016 genannt ein.
 - 'erfolgreiche Integration von Übernahmen': Die Integrationsfähigkeit wurde bei der noch nicht lange übernommenen Consumer Health-Sparte von Merck USA nicht bestätigt. Restrukturierungen und Wertberichtigungen belasteten dort nach 300 Mill. EUR in 2017 das Ergebnis 2018 mit satten 2.8 Mrd. EUR = 20 % des Kaufpreises! Die von Schering übernommenen Aktivitäten wurden zwar relativ geräuschlos eingegliedert, haben aber weiterhin ertrags-, forschungs- und produktmäßig kaum Beiträge geliefert.
 - und dann die so betonte 'höhere Bewertung durch Integration von Saatgut und Pflanzenschutz': Bisher führte die Monsanto-Akquisition zu einer eindrücklichen Minderperformance am Kapitalmarkt. Das Minus der Bayer-Aktie in 2018 betrug volle 38 %; seit der Dealankündigung am 22. Mai 2016 sind bis Ende 2018 23 % verloren worden. Der Vergleich mit relevanten Benchmarks mit Dax30, EuroStoxx50 und der Peer Group in der Chemie fällt ebenfalls traurig aus.

Abgesehen von den direkt mit Monsanto verbundenen Fehlleistungen sind in 2018 weitere Negativposten zu verzeichnen:

- die in den bisherigen Hauptgeschäfts-Bereichen Pharma und 'Consumer Health' verzeichneten erheblichen Ergebnismrückgänge und Wertberichtigungen in Milliardenhöhe, die zumindest eine Ursache in der Überforderung bzw. mangelnden Aufmerksamkeit des Vorstands durch die so lange Beschäftigung mit dem Monsanto Deal haben dürften. Herr Baumann meint hierzu verharmlosend, dass man in diesen Kernbereichen 'das Wachstumspotential nicht ganz ausschöpfen' konnte!

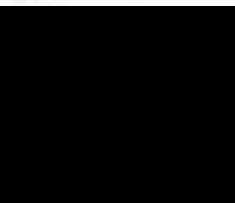
-3-

Wie sich nach den oben dargelegten signifikanten Fehl-Leistungen noch eine Erhöhung der Herrn Baumann für 2018 zugewandten kurzfristigen Tantieme um 28 % auf 1,7 Millionen Euro rechtfertigen lassen soll, ist bisher Geheimnis des Aufsichtsrats, das er hoffentlich auf der HV lüften wird.

Es wird vorbehalten, nach dem HV-Vortrag des Aufsichtsratsvorsitzenden einen weiteren Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 und nach den Darlegungen der Verwaltung zu den einzelnen Umständen des Monsanto-Deals einen Antrag auf Sonderprüfung der damit verbundenen Einzelfragen zu stellen."

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung der Gegenanträge nebst Begründung. Die Begründung des Gegenantrages beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind. Die angesichts Ihres internationalen Aktionariats gebotene englische Übersetzung dieses Schreibens wird Ihnen zeitnah zur Veröffentlichung auf Ihrer Website übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Depotbestätigung (*nur per Fax*)

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen



**Für Umweltschutz und sichere
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!**

28. März 2019

Gegenantrag zur BAYER-Hauptversammlung am 26. April 2019

Hiermit zeigen wir an, dass wir zum Punkt 3 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionär*innen veranlassen werden, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

Gegenantrag zu TOP 3: Der Aufsichtsrat wird nicht entlastet

BAYER hat von 1955 bis zur gesetzlichen Regelung des Zulassungsverfahrens im Jahre 1978 Arzneien in Kinderheimen und jugendpsychiatrischen Einrichtungen testen lassen. Nach der Markteinführung dieser Wirkstoffe hat BAYER diese Produkte für nicht getestete, nicht-medizinische Indikationen in großem Umfang an Heime und Anstalten verkauft.

Bis 1961 mussten Medikamente lediglich „angemeldet“, von 1961 bis 1978 bloß „registriert“ werden. Erst ab 1978 existierte das heute bekannte Zulassungsverfahren. Diese Situation nutzte BAYER in doppelter Art und Weise aus: Vor der Anmeldung/Registrierung profitierte der Konzern von der willfährigen Unterstützung, welche er im Personal der Heime fand. Deren Bereitschaft, Medikamente für das Unternehmen an Heimkindern zu erproben, verbilligte die Verfahren erheblich. Und nach der Anmeldung/

weiter auf der **Rückseite >>>**

Beirat



Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG

Postfach 15 04 18
D-40081 Düsseldorf
Deutschland / Germany / Alemania

Fon +49-(0)211-33 39 11
Fax +49-(0)211-26 11 220
eMail info@CBGnetwork.org

EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENODEF1ETK

GLS-Bank
IBAN DE88 4306 0967 8016 5330 00
BIC GENODEM1GLS

UST-Id-Nr. DE 121 241 293

facebook/Coordination

YouTube/Bayer-Gefahren

www.CBGnetwork.org



Registrierung wurden die Heime zu Absatzmärkten für die Pharmazeutika. So haben die Heimkinder als Versuchskaninchen zu BAYERs Millionen-Umsätzen in diesem Segment beigetragen.

Für die Medikamentierung wurden von BAYER ohne jegliche Versuchsbelege teilweise völlig unspezifische und willkürliche Symptome als Indikation genutzt. Verhaltensweisen von Kindern wie „Klagsamkeit“, „leichte Reizbarkeit“ und „Ängstlichkeit“, die heute als gewöhnliche Verstimmungen gelten, machten damals nach Ansicht von Unternehmen und Ärzt*innen einen massiven Pharma-Einsatz erforderlich.

Als Beispiel für diese Praxis kann das BAYER-Produkt MEGAPHEN gelten, das die Mediziner*innen 1956 in der pädo-psychiatrischen Abteilung des Landeskrankenhauses Schleswig erprobten. Der MEGAPHEN-Inhaltsstoff Chlorpromazin wirkt dämpfend. Das sollte für Ruhe in den Klassenzimmern sorgen und so den Schul-Unterricht unkomplizierter gestalten. Nachdem die Studien den sedierenden Effekt bestätigten, verkaufte BAYER das Mittel jahrzehntelang nicht zuletzt an Heime. Ein auf MEGAPHEN basierendes Kombinationspräparat wurde dementsprechend auch gleich in „Anstaltspackungen“ angeboten. Ähnlich ging der BAYER-Konzern mit dem 1965 auf den Markt gebrachten Neuroleptikum AOLEPT vor. Dieses Pharmazeutikum brachte er für eine große Spannbreite von Symptomen auf den Markt, die größtenteils überhaupt keine medizinische Indikation hatten. AOLEPT wurde im Schleswiger Landeskrankenhaus insgesamt 141 Kindern und Jugendlichen zwangsweise verabreicht. Dabei hielten die Ärzt*innen gravierende Nebenwirkungen wie etwa „Muskelverkrampfungen an den Augen, des Rückens und der mimischen Muskulatur“ fest.

Weder die Kinder noch ihre Erziehungsberechtigten hatten damals ihre Einwilligung zu den Tests erklärt. Zudem unterzogen die Mediziner*innen oftmals völlig gesunde Heranwachsende der Prozedur. Auch führten diese in der Regel keine Voruntersuchungen durch. „Das ist ethisch problematische Forschung. Ich würde sogar so weit gehen zu sagen: ‚Das ist ethisch unzulässige Forschung‘“, sagt die Kieler Medizin-Ethikerin [REDACTED] deshalb.

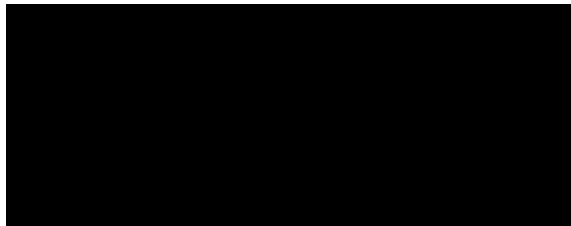
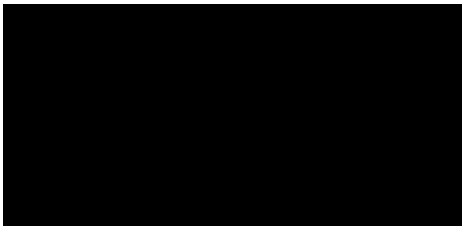
Der Verkauf von BAYER-Produkten für nicht-medizinische, pädagogische Indikationen ist nicht weniger fragwürdig und „eine monate-, vielleicht sogar jahrelange Dauermedikation als Kind, mit quasi ungetesteten Psychopharmaka im Anstalts- und Heimalltag, lässt Folgeschäden möglich erscheinen“ [REDACTED] 2019: „Neuroleptika für Kinder ‚erleichtern das Zusammenleben‘“ in Psychosoziale Umschau 2/19).



Der Vorstand des Konzerns ist in der Pflicht, mit den Betroffenen der Medikamentenversuche und der Dauermedikationen eine Aufklärung der Vorfälle durchzuführen und ihnen eine angemessene Entschädigung zu garantieren. Auf bisherige Kontaktversuche von Heimkindern, an denen medizinische Experimente durchgeführt wurden, reagierte der Konzern überhaupt nicht. Der Aufsichtsrat hat das geduldet, ohne einzugreifen, deshalb ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Um Mitteilung dieses Gegenantrags bitten wir gemäß §§ 125, 126 AktG. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Stimmrechte der Coordination gegen BAYER-Gefahren zu übertragen.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e. V.



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Kressbronn, 4. April 2019

Bayer Aktiengesellschaft

Gebäude Q26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen

Per E-Mail an: hv.gegengantraege@bayer.com

Per Fax an: +49 214 30 26 786

Bayer-HV am 26.4.2019: Gegen-Antrag nach §§ 126 Absatz 1, AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich folgende Anträge nach § 126 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2019:

TOP 2: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand hat im Zusammenhang mit der Monsanto-Übernahme ein „Paket“ gekauft,

von dem er nach eigenem Bekunden Inhalt/Risiken nicht vollständig kannte, eine ständig anwachsende Anzahl von Rechtsfälle mit unübersehbaren, enormen finanziellen Risiken an Land gezogen, mit Glyphosat ein Produkt erworben, das der latenten Gefahr des Verlustes der Zulassung in verschiedenen Ländern/Regionen ausgesetzt ist mit möglichen katastrophalen Auswirkungen auf den Absatz, und eine nachhaltige Rufschädigung in Kauf genommen.

Dafür wurden 63 Mrd. \$ bezahlt. Zig. Mrd. EUR Vermögen der Aktionäre wurden in den Sand gesetzt.

Das Begehren der Entlastung ist abzulehnen.

Begründung

Der Ruf von Monsanto wegen seiner Geschäftspraktiken und Glyphosat beschäftigen die weltweite Öffentlichkeit seit vielen Jahren. Die WHO hat Glyphosat 2015 als wahrscheinlich krebserregend eingestuft. Ein Blick auf die Home-Page von Monsanto mit vielen Veröffentlichungen verdeutlicht die seit langem aufgeregte Diskussion zu diesem Produkt.

Nach eigenem Bekunden bestand ein Verbot des Zugangs zu detaillierten internen Informationen von Monsanto und es wurde eingestanden, dass im Vorfeld des Abschlusses in Bezug auf Prozessrisiken keine vollumfängliche Risikoabschätzung vorgenommen werden konnte.

Bayer erlebte zu Beginn des Jahrtausends - und noch bis heute - traumatische Erfahrungen mit Lipobay. Während der „Hochzeit“ dieser Lipobay-Ereignisse war Herr Baumann von 1996 bis 2002 bei Bayer in USA tätig. Zusätzlich ist Bayer seit langem mit anderen Milliarden schweren Schadensersatzklagen in US konfrontiert. Lipobay verfolgt Bayer, 20 Jahre später, noch bis heute.

Er muss daher über intimste Kenntnisse des US-Rechtssystems, vor allem in Bezug auf Produkthaftungsfragen, die damit verbundenen Risiken und die daraus entstehenden möglichen Schadenshöhen haben.

Vor diesem Hintergrund hätten Herr Baumann und der Vorstand wissen müssen, dass ihr Handeln mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters nicht vereinbar ist.

Der Vorstand war nicht ausreichend gut informiert und durfte daher vernünftigerweise nicht annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Außerdem gibt es heute zum genauen Zeitpunkt und Anzahl der Klagen bei Monsanto vor dem Closing 2018 nur widersprüchliche Informationen.

Ohne genaueste Aufklärung im Detail dazu aber wann genau, wieviel genau, und welche Klagen im Zusammenhang mit Glyphosat anstanden muss aufgrund des heutigen Kenntnisstandes davon ausgegangen werden, dass der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende Herr Baumann, bei der Monsanto-Akquisition grob die Sorgfaltspflicht gem. § 93 AktG verletzt hat.

Die Begründung ist zugänglich zu machen/mitzuteilen. Sie beträgt insgesamt weniger als 5 000 Zeichen.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

„Der AR erörtert in den AR Sitzung vom September, November und Dezember detailliert den Stand der mit Glyphosat zusammenhängenden Rechtsfälle“ (AR-Bericht S 13 des Geschäftsberichts). Er verweist zur Frage „der Einhaltung der Prüfungs- und Sorgfaltspflichten bei der Vorbereitung und Durchführung der Monsanto-Transaktion in Bezug auf das Glyphosat-Geschäft“ auf ein umfassendes Gutachten einer renommierten Rechtsanwaltssozietät.

Dass sich der AR erst nach dem Closing im Detail um die Frage „Rechtsfälle Glyphosat“ kümmert und die zeitliche Erstellung des Gutachtens beweist vielmehr, dass der AR in grösster Verletzung seiner Sorgfaltspflicht die Monsanto Transaktion nicht ausreichend überwacht hat

Vielmehr muss heute angenommen werden, dass ein Gutachten, dessen Inhalt nicht bekannt ist und angesichts der Brisanz dieser Frage offengelegt werden sollte, und das nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist in Auftrag gegeben wurde, nur einem Zweck dient: der „Reinwaschung“.

Besonders die Rolle von Herrn Wenning ist äußerst fragwürdig. Nur er konnte Herrn Dekkers, der diese Transaktion bekanntermaßen nicht wollte, vorzeitig vom Vorstandsvorsitz drängen um Herrn Baumann für seine unglückseligen und von missionarischem Eifer geleiteten Aktivitäten den Weg bereiten.

Herr Wenning als ehemaliger Vorstand- und AR-Chef und Herr Achleitner, seit 2002 Mitglied des AR, haben das Lipobay-Desaster und alle Rechtvorgänge in USA aus nächster Nähe miterlebt.

Mit diesem intimsten Wissen und diesen schrecklichen jahrelangen Erfahrungen hätten sie, so lange nicht alle Rechtsfragen vollumfänglich geklärt sind, unter keinen Umständen diesem Deal zustimmen dürfen.

Der Aufsichtsrat ist daher nicht zu entlasten.

Die Begründung ist zugänglich zu machen/mitzuteilen. Sie beträgt insgesamt weniger als 5 000 Zeichen.

gez. [REDACTED]

Anlage: Depotbestätigung [REDACTED]

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen



**Für Umweltschutz und sichere
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!**

10. April 2019

**Gegenantrag
zur BAYER-Hauptversammlung am 26. April 2019**

Hiermit zeigen wir an, dass wir zum Punkt 1 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionär*innen veranlassen wollen, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

**Gegenantrag zu TOP 1:
Verwendung des Bilanzgewinns**

Wir beantragen die Kürzung der Dividende auf 10 Cent je Aktie. Die frei werdenden Gelder sollen verwendet werden:

- > für den Erhalt und die Schaffung sicherer und umweltgerechter Arbeitsplätze und für die Zahlung sozial gerechter Löhne;
- > für einen Fonds zum angemessenen Ausgleich von Schäden, die infolge der Geschäftstätigkeit an Mensch, Tier und Umwelt eingetreten sind;
- > für den umfassenden ökologischen und sozialen Umbau des Konzerns ohne doppelte Standards;
- > zur Zahlung von Wiedergutmachungen an die Opfer und Nachkommen der Opfer des von BAYER mitgegründeten Konzerns IG FARBEN,

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG

Postfach 15 04 18
D-40081 Düsseldorf
Deutschland / Germany / Alemania

Fon +49-(0)211-33 39 11
Fax +49-(0)211-26 11 220
eMail info@CBGnetwork.org

EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENODEF1ETK

GLS-Bank
IBAN DE88 4306 0967 8016 5330 00
BIC GENODEM1GLS

UST-Id-Nr. DE 121 241 293

facebook/Coordination

YouTube/Bayer-Gefahren

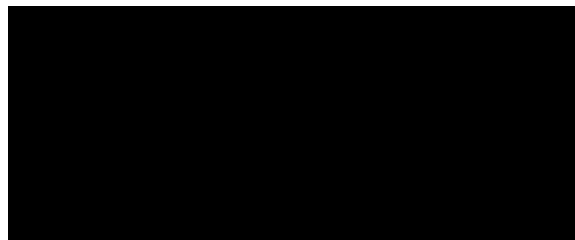
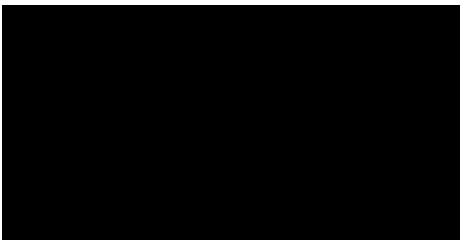
www.CBGnetwork.org

der sich zur Zeit des Faschismus grausamer Verbrechen
schuldig gemacht hat.

Es sei angemerkt, dass wir durchaus auch den völligen Verzicht auf
jegliche Dividenden-Ausschüttung beantragen würden, um die Mittel für
die oben beschriebenen Aufgaben einzusetzen, wenn dies gesetzlich
möglich wäre. Aber leider ist das nicht der Fall.

Um Mitteilung dieses Gegenantrags sowie der Begründung bitten wir gemäß
§§ 125, 126 AktG.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e. V.



Beirat



[REDACTED]

[REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED]

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen

10. April 2019

**Gegenantrag zur
Hauptversammlung des BAYER-Konzerns am 26. April 2019**

Hiermit zeige ich an, dass ich zum Punkt 2 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die Aktionär*innen auffordern werde, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

**Gegenantrag zu TOP 2:
Der Vorstand wird nicht entlastet**

BAYER hat MONSANTO übernommen, obwohl die US-Gesellschaft Mensch, Tier und Umwelt durch ihre Schadstoff-Emissionen extrem belastet. Das zeugt von einer verantwortungslosen Geschäftspolitik. Deshalb ist dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.

Durch die Akquisition stiegen BAYERS Kohlendioxid-Emissionen im Jahr 2018 laut Geschäftsbericht um mehr als 50 Prozent von 3,63 Millionen auf 5,45 Millionen Tonnen. „Mit der Übernahme von MONSANTO hat BAYER neben Standorten für die Saatgut-Produktion auch eine Rohstoff-Gewinnung für die Herstellung von Pflanzenschutzmittel-Vorprodukten übernommen, mit der eine energie-intensive Aufbereitung und Weiterverarbeitung verbunden sind“, heißt es dort. Folgerichtig leidet auch die Energie-Effizienz. Während BAYER in den letzten Jahren den Energie-Einsatz pro Außenumsatz-Einheit zu reduzieren vermochte, kehrt sich die Entwicklung jetzt um. Die Maß-Zahl kletterte auf 278, während sie 2017 noch bei 204,93 und 2016 bei 208,62 lag. Beim selbst erzeugten Strom stimmt vor allem der verstärkte Rückgriff auf klima-schädliche Flüssigbrennstoffe als Energie-Träger bedenklich. Der Verbrauch erhöhte sich um den Faktor 15 und wuchs von 230 auf 3.491 Terrajoule an.

[REDACTED]

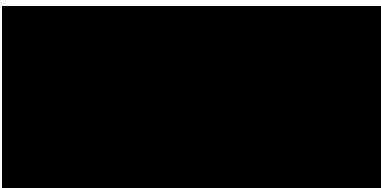
Der vermehrte Ausstoß von flüchtigen Substanzen - von 870 Tonnen auf 1.410 Tonnen steigerte sich der Wert - und Kohlenmonoxid (4.360 Tonnen gegenüber 610 Tonnen im Jahr 2017) geht ebenfalls auf einen MONSANTO-Effekt zurück. Die Zunahme ist dem Geschäftsbericht zufolge „im Wesentlichen auf die Einbeziehung der Fahrzeug-Flotte des akquirierten Agrar-Geschäfts zurückzuführen“. Auch mehr Feinstaub wirbelte BAYER auf, denn die Saatgut-Produktion und die „Förderung und Aufbereitung von Rohstoffen für Pflanzenschutzmittel-Vorprodukte“ ließ nicht nur die CO₂-Emissionen in die Höhe schnellen, sondern auch die Staub-Emissionen.

Überdies leitete BAYER im Jahr 2018 viel mehr Schadstoffe in die Gewässer ein als 2017. Neben MONSANTO macht der Konzern dafür „genauere Erfassungsmethoden am Standort Kansas City“ und „Produktionsanpassungen am Standort Dormagen“ verantwortlich. Für Phosphor schnellte der Wert von 40 auf 180 Tonnen hinauf, für Stickstoff von 400 auf 450 Tonnen, für organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) von 390 auf 620 Tonnen und für Schwermetalle von 1,9 auf 3,4 Tonnen.

Das alles interessierte das Management allerdings nicht, als es den Erwerb von MONSANTO erwog. Die Verantwortlichen interessierten ganz andere Zahlen: die Geschäftszahlen. Die verheerende Auswirkungen des Deals auf die Umweltbilanz des Unternehmens hat der Vorstand bewusst in Kauf genommen. Deshalb ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Um Mitteilung des Gegenantrags sowie der Begründung bitte ich gemäß §§ 125, 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen



Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats macht der Vorstand gemäß § 127 Satz 4 AktG i.V.m. § 96 Abs. 2 AktG folgende Hinweise und Angaben:

Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder müssen Frauen und mindestens ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder müssen Männer sein. Der Mindestanteil ist grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Die Seite der Anteilseignervertreter hat jedoch der Gesamterfüllung aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen. Der Mindestanteil für diese Wahl ist daher von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen und beträgt jeweils 3 Frauen und 3 Männer. Von der Seite der Anteilseigner sind zurzeit 3 Frauen und 7 Männer im Aufsichtsrat vertreten, der Mindestanteil wird also derzeit von den Anteilseignervertretern erfüllt.



Coordination gegen BAYER-Gefahren • Postfach 15 04 18 • D-40081 Düsseldorf

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen

Gegenantrag

zur BAYER-Hauptversammlung am 26. April 2019

Hiermit zeigen wir an, dass wir zum Punkt 4 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionär*innen veranlassen wollen, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

Gegenantrag zu TOP 4: Wahl zum Aufsichtsrat

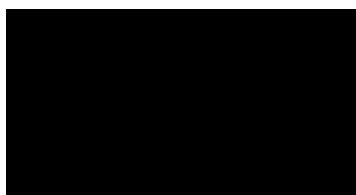
Hiermit schlagen wir vor, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019 als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

Christiane Schnura, Dipl.Soz.Päd.
ehrenamtliches Gründungsmitglied
der Coordination gegen BAYER-Gefahren

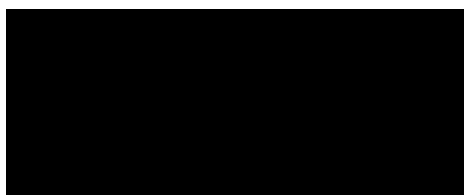
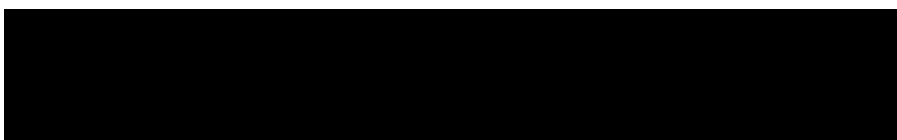
Und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Um Mitteilung dieses Gegenantrags sowie der Begründung bitten wir gemäß §§ 125, 126 AktG.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e. V.



Beirat



Für Umweltschutz und sichere
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!

28. März 2019

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG

Postfach 15 04 18
D-40081 Düsseldorf
Deutschland / Germany / Alemania

Fon +49-(0)211-33 39 11
Fax +49-(0)211-26 11 220
eMail info@CBGnetwork.org

EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENODEF1ETK

GLS-Bank
IBAN DE88 4306 0967 8016 5330 00
BIC GENODEM1GLS

USt-Id-Nr. DE 121 241 293

facebook/Coordination

YouTube/Bayer-Gefahren

www.CBGnetwork.org

Von: [REDACTED]
An: HV_Gegenantraege
Betreff: Hauptversammlung am 26. April 2019
Datum: Mittwoch, 10. April 2019 17:49:37

Hauptversammlung am 26. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Hauptversammlung möchte ich folgende Gegenanträge abgeben:

Entlastung des Vorstands

Die Entlastung des Vorstands ist abzulehnen. Unbeachtet der rechtlichen, gesellschaftlichen und moralischen Konsequenzen hat der Vorstand der Bayer AG die Übernahme der Monsanto vorgenommen. Aufgrund der weit über 15.000 anhängigen Rechtsverfahren, weitere sind zu erwarten, hat sich der Wert der Aktie fast halbiert. Obwohl vor der Übernahme die Schaffung von mehreren Tausend Arbeitsplätzen versprochen wurden, werden nunmehr fast 15.000 Arbeitsplätze abgebaut. Aktionäre und Mitarbeiter fürchten um ihre Firma.

Entlastung des Aufsichtsrats

Die Entlastung des Aufsichtsrates ist abzulehnen. Ein Aufsichtsrat, der eine derartige risikobehaftete Übernahme befürwortet und unterstützt, und somit ebenfalls sehenden Auges eine Weltfirma gegen die Wand fährt, kann und darf nicht entlastet werden. Auch er hat den Verfall der Aktie und den massenhaften Arbeitsplatzverlust zu verantworten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Nachweis, dass ich Aktionär der Bayer AG bin, ist beigelegt.

**Gegenanträge des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre
zur Hauptversammlung der Bayer AG am 26.04.2019**

Zu Tagesordnungspunkt 2: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Vorstand der Bayer AG verfolgt ein umweltschädliches und menschenfeindliches Geschäftsmodell, das nicht zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der UN beiträgt. Bayer selbst gibt an, mit seinen Produkten zur Erreichung von SDG 2, den Hunger zu beenden und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, sowie zu SDG 3 (gesundes Leben für alle Menschen) beizutragen. Das Argument: Nur durch Pestizide und Gentechnik könne die wachsende Weltbevölkerung ernährt werden. Doch Bayers Modell der industriellen Landwirtschaft hat verheerende Folgen für Mensch und Umwelt:

Bayer gefährdet Ernährungssouveränität

Die Übernahme von Monsanto hat nicht nur Folgen für Bayer-Beschäftigte und den Aktienkurs. Millionen Kleinbäuerinnen und -bauern weltweit sollen nun von Bayers Hochleistungs- und Gentechniksaatgut abhängig gemacht werden. Auch auf Staaten übt Bayer Druck aus, etwa um die Verwendung bäuerlichen Saatguts gesetzlich einzuschränken, die Einführung von Lizenzgebühren zu erleichtern und den ungeprüften Anbau von neuen Gentechnik-Pflanzen zuzulassen. So bestimmt Bayer zunehmend, was auf den Äckern der Welt wächst.

Und während Bayer öffentlich bekundet hat, die Ablehnung von Gentechnik in Europa zu respektieren, werden Proteste gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) anderswo ignoriert, und weltweit an der Deregulierung der neuen Gentechnik gearbeitet.

Agrargifte gefährden Gesundheit

In Ländern des Globalen Südens werden Bayers Agrargifte mit Flugzeugen auf die in Monokultur wachsenden Plantagen gesprüht – das ist möglich, weil die Pflanzen gentechnisch so verändert sind, dass ihnen das Gift nichts ausmacht. Wer in einem Dorf wohnt, das an diese Plantagen angrenzt, kommt direkt mit den Pestiziden in Kontakt. Die Folgen sind ein massiver Anstieg an Krebserkrankungen, an Fehlbildungen bei Kindern, an Fehlgeburten.

Bayers doppelte Standards

Wenn die EU Bayers Produkte aufgrund ihrer hohen Toxizität verbietet, setzt Bayer einfach auf meist ärmere Länder, wo der Konzern einen stärkeren Einfluss auf die Aufsichtsbehörden hat. Für Nord- und Lateinamerika hat Bayer sogar angekündigt, seine Pestizidverkäufe steigern zu wollen – darunter auch Gifte, die in der EU längst verboten sind. Auch hier gelingt das dadurch, dass den Bäuerinnen und Bauern im Paket gentechnisch veränderte Pflanzen und die Gifte, gegen die sie unempfindlich sind, verkauft werden. Durch die Integration bisheriger Monsanto-Produkte hat Bayer sein Portfolio hier noch erweitert.

Beispiel Brasilien: Die Zahl der von Bayer in Brasilien vertriebenen, aber in der EU schon längst verbotenen Wirkstoffe hat nicht ab-, sondern zugenommen. Traf dies im Jahr 2016 noch auf acht Wirkstoffe zu, so waren es 2019 bereits zwölf Wirkstoffe, die von Bayer in Brasilien vertrieben, in der EU aber laut der EU-Pesticides-Database verboten sind.

Insektensterben

Bayers Agrarmodell befördert das Artensterben und schadet Insekten, die für ein Fortbestehen allen Lebens unverzichtbar sind. Monokulturen lassen keinen Platz für natürliche Habitate, aus den Pestiziden gelangt Stickstoff in die Böden und verhindert, dass Pflanzen wachsen, auf welche viele Insekten angewiesen sind.

Thiacloprid: Keine Rücknahme des fruchtbarkeitsschädigenden Wirkstoffs

Neben Monsantos Glyphosat steht aktuell ein Pestizid aus der Familie der Neonikotinoide aufgrund seiner fruchtbarkeitsschädigenden Wirkung in der Kritik. Statt Pestizide wie Thiacloprid als vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz ungeborenen Lebens freiwillig vom Markt zu nehmen, ist Bayer der Profit wichtiger. In der geltenden EU-Verordnung 1107/2009 heißt es: „Ein Wirkstoff [...] wird nur dann zugelassen, wenn er [...] nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Substanz der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird oder einzustufen ist, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff [...] ist [...] vernachlässigbar [...]“. Der von Bayer produzierte Wirkstoff Thiacloprid ist in der EU als reproduktionstoxisch Kategorie 1B eingestuft und außerdem krebserregend Kategorie 2. Laut Statistiken des Bundesinstituts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit werden seit 2009 alljährlich über 500 Thiacloprid-Rückstände in Lebensmitteln nachgewiesen, und jedes Jahr mehrere Rückstände über dem zulässigen Höchstwert. Von „vernachlässigbarer Exposition des Menschen“ kann also keine Rede sein.

Zu Tagesordnungspunkt 3: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der Bayer AG kommt nicht hinreichend seiner Verantwortung nach, den Vorstand anzuweisen und zu kontrollieren, wirksamere Maßnahmen für den Klimaschutz umzusetzen und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten transparent einzuhalten. Die bisherigen Maßnahmen reichen nicht aus, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, der UN-Nachhaltigkeitsagenda 2030, des UN Global Compact und des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte der deutschen Bundesregierung zu leisten, zu denen sich die Bayer AG bekannt hat.

Katastrophale Klimabilanz

Bayer selbst gibt im aktuellen Geschäftsbericht eine negative Folge der Monsanto-Übernahme offen zu: „Durch die erstmalige Einbeziehung der Emissionsdaten des akquirierten Agrargeschäfts steigen alle Emissionen des Bayer-Konzerns im Vergleich zum Vorjahr erheblich.“ (S. 79 Geschäftsbericht 2018.) Allein die Treibhausgas-Emissionen steigen um ganze 50 Prozent, von 3,63 Mio. Tonnen auf 5,45 Mio. Tonnen CO₂. Wie der Konzern die bisherigen, eigenen Klimaziele erreichen möchte, ohne Monsanto wieder zu verkaufen, bleibt ein Rätsel. Aber auch ohne Monsanto reichen die bisherigen CO₂-Reduktionen und geplanten Maßnahmen nicht aus, um die CO₂-Emissionen von Bayer effektiv einzudämmen. Während andere Unternehmen zumindest das Ziel formulieren, CO₂-neutral werden zu wollen, hat sich Bayer von substanziellen Beiträgen zum 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens weit entfernt.

Intransparenz bei menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

Um seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die eigenen Lieferketten nachzukommen, hat Bayer 2018 insgesamt 749 Audits bei Zulieferern durchführen lassen. Doch über die Ergebnisse erfährt man nichts Substantielles im Geschäftsbericht. Bei 17 Lieferanten wurden „schwerwiegende Verstöße oder erhebliche Mängel bezüglich der Nachhaltigkeitsleistung“ festgestellt. Ob es sich dabei um schwere Menschenrechtsverletzungen, unmenschliche Arbeitsbedingungen oder massive Umweltzerstörungen handelt, bleibt genauso unerwähnt wie der Name der betroffenen Zulieferer. In nur einem Fall hat Bayer die Geschäftsbeziehung beendet, ohne jedoch die Gründe zu nennen. Der Aufsichtsrat muss hier dringend mehr Transparenz einfordern, da es für Aktionärinnen und Aktionäre sowie für die Öffentlichkeit unmöglich ist, die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch die Bayer AG bewerten zu können.

[REDACTED]
[REDACTED]

An die

Bayer Aktiengesellschaft

Gebäude Q26 (Rechtsabteilung)

Kaiser-Wilhelm-Allee 20

51373 Leverkusen

Per E-Mail an: hv.gegengantraege@bayer.com

Per Fax an: (+49) 214 / 30-26786

Frankfurt, den 11. April 2019

"Bayer-HV am 26.4.2019: Weiterer Gegenantrag nach § 126 Absatz 1, AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privataktionär der Bayer Aktiengesellschaft stelle ich hiermit folgenden Antrag nach § 126 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2019:

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Es wird beantragt, den im Jahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu gewähren.

Begründung:

Die in der Stellungnahme der Bayer-Verwaltung (vom 1.4.2019) zu meinem Gegenantrag auf Nichtentlastung des Bayer-Vorstands für 2018 genannten Gründe sind bezüglich der kurzfristigen variablen Vergütung von Herrn Baumann inhaltlich und materiell nicht nachvollziehbar. Es zeigt sich, dass der Aufsichtsrat Probleme hat, mit dem viel zu komplexen Vergütungsmodell sachgerecht umzugehen.

Die beantragte Nichtentlastung sollte daher auch dazu führen, dass die Verwaltung spätestens auf der HV im kommenden Jahr ein deutlich vereinfachtes, für alle Stakeholder verständliches Vergütungsmodell vorschlägt, mit dem nur wirklich positive Leistungen des Vorstands angemessen honoriert werden können.

Im Einzelnen:

Die kurzfristige Vorstands-Vergütung („Jahresbonus“) besteht (auch für Herrn Baumann) aus drei Komponenten:

-2-

I. 1/3 Umsatzwachstum & EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen der Segmente

- Bayer stellt selbst in der Antwort auf den Gegenantrag fest, dass das operative Ergebnis schlechter war als in 2017.
- In den Sparten Pharmaceuticals, Consumer Health und Animal Health wurden 5/6 der Zielwerte nicht erreicht.
- Bei Crop Science wurden die Ziele zwar erreicht, jedoch erst nachdem die Ziele im Laufe des Jahres angepasst wurden.

II. 1/3 Core EPS

- Bayer nennt den Anstieg in Core EPS als Hauptgrund für die um 25% gestiegene kurzfristige Vergütung von Herrn Baumann:
 - Core EBIT / Core Net Income / Core EPS sind jedoch absolut gesunken im Vergleich zu 2017.
 - Dass es trotz absolut gesunkener Zahlen eine höhere Zielerreichung gegeben haben soll, liegt am stark gesenkten Zielwert (Senkung von €6.72 auf €5.74). Dies wird von der Bayer-Verwaltung mit der Monsanto Transaktion und der Kapitalerhöhung vom Juni 2018 verargumentiert.
Warum und wie genau der gesenkte Zielwert zustande kam, bleibt unklar.

III. 1/3 qualitative persönliche Ziele / Konzernziele

- Für Herrn Baumann galten folgende persönliche Ziele: Übernahme und Integration von Monsanto, Stärkung der Bayer-Marke, Qualitätssicherung, Integration neuer Vorstandsmitglieder.
- Die diskretionäre Einschätzung des Aufsichtsrats von Herrn Baumanns Leistungen für 2018 bezüglich der Erreichung der genannten persönlichen Ziele ist deutlich zu positiv ausgefallen.

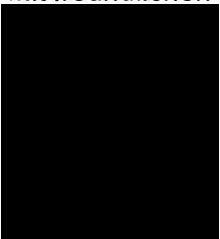
-3-

Angesichts der operativen Minderergebnisse, der Schwächung der Bayer-Marke durch Monsanto und insbesondere durch die Fehleinschätzung der mit der Übernahme von Monsanto verbundenen signifikanten Kartell- und Prozessrisiken ist zumindest fraglich, ob eine 25%-ige Erhöhung des kurzfristigen Bonus mit der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem.

§ 87 Abs. 1 AktG i.V. mit § 116 AktG vereinbar ist."

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung des Gegenantrages nebst Begründung. Die Begründung des Gegenantrages beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind. Die angesichts Ihres internationalen Aktionariats gebotene englische Übersetzung dieses Schreibens wird Ihnen zeitnah zur Veröffentlichung auf Ihrer Website übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Depotbestätigung *liegt Ihnen bereits vor*

[REDACTED]

[REDACTED] * [REDACTED] * [REDACTED]

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen

11. April 2019

**Gegenantrag zur
Hauptversammlung des BAYER-Konzerns am 26. April 2019**

Hiermit zeige ich an, dass ich zum Punkt 3 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die Aktionär*innen auffordern werde, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen.

**Gegenantrag zu TOP 3:
Der Aufsichtsrat wird nicht entlastet**

Der BAYER-Konzern hält weiter an der Vermarktung gesundheitsgefährdender Verhütungsmittel fest und wehrt sich so gut er kann gegen Schadensersatz-Ansprüche. Der Aufsichtsrat duldet diese verantwortungslose Geschäftspolitik. Deshalb ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Neue kombinierte Antibaby-Pillen der 3. und 4. Generation mit den Wirkstoffen Drospirenon, Dienogest, Desogestrel und Gestoden haben ein deutlich höheres Risikopotenzial als ältere Präparate der 2. Generation. Obwohl BAYER alles tut, um den vielen Tausend Opfern (darunter hunderte von Todesfällen) die Entschädigung zu verweigern, hat der Konzern in den USA inzwischen 2,1 Milliarden Dollar an 17.500 Klägerinnen gezahlt. Weitere Klagen sind dort noch anhängig ebenso wie in Kanada und Israel. In Europa klagen betroffene Frauen in Frankreich, Österreich, Italien, in der Schweiz und in Deutschland. Die Klage in Deutschland ist kürzlich in die nächste Instanz an ein Oberlandesgericht gegangen. BAYER rechnet mit weiteren Zahlungen und hat bereits bilanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen. Trotzdem verweigert der Konzern eine Entschuldigung und hält an der Vermarktung fest. Zynischerweise gehört BAYER sogar zu den Sponsoren des „Aktionsbündnis Thrombose“, das auf die Risiken von Thromboembolien aufmerksam machen soll.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Andere Länder reagieren bereits: In Frankreich werden die Kosten von Pillen der 3. und 4. Generation inzwischen nicht mehr von den Krankenkassen übernommen. In Großbritannien, den Benelux-Ländern, Dänemark und Norwegen warnen die Gesundheitsbehörden vor den erhöhten Risiken. Aber auch in Deutschland tut sich etwas: Die Techniker Krankenkasse veröffentlichte im Oktober 2015 einen Pillenreport, in dem sie von der Einnahme der Antibaby-Pillen der 3. und 4. Generation abrät.

Das Marketing des Herstellers BAYER bzw. der BAYER-Tochterfirma JENAPHARM wendet sich dennoch weiterhin speziell an Mädchen und junge Frauen. Geworben wird in erster Linie mit Versprechungen wie „Gewichtsabnahme“ und „wirkt gegen Akne“, auf die erhöhten Gefahren hingegen wird nicht eingegangen. Drospirenonhaltige Präparate wie Yasmin[®], Yasminelle[®] und Yaz[®] galten lange als die meistverkauften Antibaby-Pillen der Welt und zählten einst zu BAYERS umsatzstärksten Produkten. Warnhinweise zu erhöhten Risiken fand man bei den Pillen der Yasmin-Gruppe jedoch elf Jahre lang nicht auf dem Beipackzettel.

Ähnlich verhält es sich nun mit Präparaten wie Valette[®] mit dem Wirkstoff Dienogest. Es scheint, als würde sich der Pharmariese erneut scheuen, mit Warnhinweisen verantwortungsvoll umzugehen, um Profite nicht zu gefährden. Denn bereits im Dezember 2018 wurde vom „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ (BfArM) ein sogenannter Roter-Hand-Brief mit deutlichen Warnhinweisen zu einem erhöhten Risiko für kombinierte Pillen mit dem Inhaltsstoff Dienogest an alle Ärzt*innen verschickt. Auf der Internetseite von BAYERS Tochterfirma JENAPHARM findet man dagegen bis heute keine aktuellen Warnhinweise auf dem Beipackzettel. Stattdessen steht dort, dass das Risiko für venöse Thromboembolien derzeit UNBEKANNT sei. Allein in Deutschland wurden dem BfArM wegen dieser Pillen bisher 53 Todesfälle und 1.463 thromboembolische Vorfälle gemeldet. Expert*innen gehen von einer deutlich höheren Dunkelziffer aus, da oft kein kausaler Zusammenhang vermutet wird. Die geschädigten Frauen müssen lebenslang mit den Folgen kämpfen. Familienplanung und Berufswünsche sind oft mit einem Schlag zunichtegemacht worden.

BAYER weigert sich aber weiterhin, in Deutschland und Europa Verantwortung für seine Antibaby-Pillen zu übernehmen und betreibt für viele Medikamente ein unverantwortliches Marketing. Der Konzern gibt zudem unumwunden zu, dass er die gefährlicheren Antibaby-Pillen auf dem Markt lassen will, „solange die Einnahmen die Entschädigungszahlungen übersteigen.“ Eine zynische und fatale Haltung. Für die stimmige Bilanz geht BAYER also auch über Leichen. Weil der Aufsichtsrat diese Geschäftspraxis deckt, fordere ich seine Nicht-Entlastung.

Um Mitteilung des Gegenantrags sowie der Begründung bitte ich gemäß §§
125, 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

